

Diese im einzelnen belegten Ergebnisse machen die Arbeit lesenswert, mag man sich auch nicht allen aus den Fakten gezogenen Folgerungen anschließen können. Wie in historischen Fragen überhaupt, handelt es sich auch beim behandelten Thema um ein recht komplexes Gebilde, so daß es oft unmöglich erscheint, klare Linien in der einen wie in der anderen Richtung, wie sie gern gewünscht werden, aufzuzeigen. Es wird immer schwierig bleiben, ein in geschichtlichen Konstellationen und Denkmodellen gestaltetes Organisationsschema wie den Zölibat den aktuellen Verhältnissen anzugleichen. Die theologische und kanonistische Diskussion steht heute wohl erst am Anfang und ist noch zu emotional gestaltet. Man darf daher auf weitere Arbeiten des Autors gespannt sein, die nach diesem gelückten Anfang die Fragen der Geschichte bis in unsere Zeit hinein weiterführen.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.), *Kindererziehung in der Mischehe*. (127.) Bitter, Reddinghausen 1969. Kart., lam. DM 8.50.

Das Problem der bekenntnisverschiedenen Ehe ist vor allem wegen der Frage der Kindererziehung so dornenreich. Im vorgestellten Band wird diese Fragestellung von anerkannten Fachleuten mutig aufgegriffen und auf knappem Raum einer befriedigenden Lösung zuzuführen versucht.

W. Molinski beschäftigt sich im Rahmen einer Einführung mit der pastoralen Seite des Problems. Der Frankfurter Kirchenrechtler J. G. Gerhartz stellt die Verpflichtung zur religiösen Kindererziehung aus katholischer Sicht dar. Nach einem Überblick über die ekklesiologischen Voraussetzungen, die im Selbstverständnis der beteiligten Kirchen wurzeln, und die moraltheologischen Prinzipien der Problematik kommt er zu dem Ergebnis, daß die katholische Kirche sich in dieser Frage (ebenso wie in manch anderen!) allzu lange und bis in unsere Tage hinein auf eine rechtliche Regelung und deren Durchsetzung um jeden Preis versteift und die wesentlich dringlichere Mischehenseelsorge zur Bildung des Gewissens ebenso wie die Achtung vor dem Entscheid beider Partner vernachlässigt habe. Die Feststellung, ein ausschließlich gesetzlicher Zwang störe und zerstöre die menschliche Antwort auf das Wort des Partners, ist grundsätzlich für die kirchliche Gesetzgebung bedenkenswert. Aus protestantischer Sicht macht Oberkirchenrat E. Wilkens Vorschläge zur Neuorientierung des evangelischen Kirchenrechtes im Sinne eines christlich-ökumenischen Glaubens. Das Ehepaar Bovet aus Zürich behandelt psychologische und pädagogische Probleme religiöser Kindererziehung in der Mischehe und legt in eigener Erfahrung und Verantwortung gewonnene konkrete Modelle dazu vor. Marielene Leist zieht in ihrem

Beitrag zur Möglichkeit christlicher Erziehung die Linien der angedeuteten Problematik ins Grundsätzliche hinein weiter.

Zwar werden nicht alle Einzelheiten der von den Vfn. gemachten Vorschläge (Interkommunion, Gottesdienstbesuch, Religionsunterricht) allgemeine Zustimmung finden, doch bleibt ihre Grundhaltung gültig: Primat einer intensivierten Mischehenseelsorge, die ökumenischen wie konfessionellen Belangen entspricht und in allen Kirchen mehr der Überzeugung und Gewissensbildung der Ehepartner und Kinder gerecht wird. Man darf gespannt sein, ob Rom seine Mischehenregelung in eben diesem Sinne zu verwirklichen bereit sein wird.

MOLINSKI WALDEMAR (Hg.) *Uneheliche Kinder — rechtlose Kinder?* Überlegungen zur Reform des Unehelichenrechts. (96.) Paulus-V., Reddinghausen 1967. Kart., lam. DM 7.—.

Das schmale Bändchen enthält Beiträge eines Theologen, eines Soziologen und eines Juristen zur Reform des Unehelichenrechts. W. Menges untersucht die soziale Lage des außerehelichen Kindes. Die angeführten demographischen Daten bieten einen interessanten Überblick über das gesellschaftliche Phänomen der Illegitimität. Den empirischen Befunden läßt sich manche bisher noch unbekannte Einzelheit zur Überlebenschance unehelicher Kinder, zu Alter, Familienstand und sozialem Status ihrer Eltern sowie zum späteren Lebensschicksal nichtehelich Geborener entnehmen. Der Bonner Ordinarius für Prozeßrecht und Bürgerliches Recht, F. W. Bosch, macht Vorschläge zur Reform des deutschen Unehelichenrechts. Für ihn, der sich wie kein zweiter unermüdlich für die drängenden Probleme einer entsprechenden Neuregelung eingesetzt hat, wird es eine Genugtuung sein, daß das neue Nichtehelichengesetz der Bundesrepublik Deutschland seine Anregungen weitgehend in Rechtskraft überführt hat. W. Molinski untersucht die Stellung außerordentlicher Kinder in der katholischen Kirche. Nach der Betonung der moralischen Verwerflichkeit nichtehelicher Elternschaft, aber auch der Ächtung Unehelicher zum „Schutz von Ehe und Familie“ legt er aus der Sicht des Theologen Desiderate an das bürgerliche und das kirchliche Recht zur Besserstellung nichtehelicher Kinder vor. Es sei dem Rez. erlaubt, auf seine demnächst erscheinende Monographie zur Stellung außerehelicher Kinder im kanonischen Recht (Kanonistische Studien und Texte, Band 26) zu verweisen. Die dem besprochenen Band beigefügte, freilich knappe Bibliographie bringt eine Übersicht der wichtigsten Literatur zum Thema.

Das Werk kann uneingeschränkt zur Anschaffung empfohlen werden, da es bei aller gebotener Kürze Wesentliches zur Proble-

matik aussagt und im kirchlichen Raum seinesgleichen sucht.

Bonn

Horst Herrmann

LITURGIEK

AUBRY ANDRÉ, Ist die Zeit der Liturgie vorbei? (116.) Grünewald, Mainz 1969. Kart., lam. DM 9.80.

Die Frage nach der Liturgiefähigkeit des heutigen Menschen und nach der legitimen Möglichkeit christlichen Gottesdienstes überhaupt wird heute allenthalben gestellt. Die übersetzte und zum Gegenwartsmenschen hin geöffnete neue Liturgie hat diesen Fragen besondere Dringlichkeit gegeben. Vf., Mitglied der französischen Liturgiekommission, geht von den praktischen Erfahrungen aus, die er im lehrenden Umgang mit Seelsorgern und Laien gemacht hat, hinterfragt aber diese Erfahrungen von der Theologie, Kultgeschichte und Psychologie des Gegenwartsmenschen her und versucht, zu einer tragfähigen „theoria“ vor aller Praxis zu gelangen. Hier und in ähnlichen Untersuchungen zeichnet sich allmählich ein Grundbestand von Desideraten sowohl an die Pastoral wie an die Ritenreform selbst ab. Hauptanliegen der Pastoral muß wie zu allen Zeiten die Belebung und Stärkung des Glaubens als der unerlässlichen Voraussetzung allen rituellen Gottesdienstes bleiben. Ferner die Einbergung der Liturgie in ein waches Kirchenbewußtsein. Ein isoliertes Herumoperieren an den Riten führt zu nichts. Allerdings müssen sie in angemessener Weise auch wirklich das Bewußtsein der Gegenwart artikulieren. „Ziel dieses Buches ist es, zur Erneuerung der liturgischen Praxis beizutragen; die Liturgie soll Werk und Tun des „weltzugewandten Volkes Gottes“ werden. Ich möchte hoffen, daß dann Theologie und Seelsorge die Liturgie nicht länger in der Isolierung belassen, der sie jetzt anheimgefallen ist“ (16).

Es ist ein Verdienst des Vfs., daß er zu den Bestimmungen des Liturgiedekretes immer wieder die Kirchenkonstitution „Lumen gentium“ und auch das Pastoraldekret „Gaudium et spes“ bezieht. Im Dreiklang dieser Konzilsdokumente, in der Synopse Liturgie-Kirche-Welt, die schon das ganze Konzil beherrschte, sieht er den naturgegebenen und allgemeingültigen Rahmen der Liturgiereform und beschreibt sie in den drei Kapiteln: Kult oder Liturgie; Ritus und Leben; Liturgie heute. Man sollte das Buch lesen und die vielen Anregungen bedenken. Sie werden nicht allesamt stets und überall gangbar sein; die geschichtlich gewordenen Seelsorgemethoden und -verhältnisse sind in Frankreich anders als in Österreich und wieder ganz anders als im ehemals extrem konservativen Holland. Patentrezepte ver-

mag in dieser Zeit niemand zu geben. Kluge Einsichten brauchen wir aber stets.

NUSSBAUM OTTO, *Die Handkommunion*. (64.) Bachern, Köln 1969, Kart., lam. DM 2.50. Das schöne Bändchen des historisch kenntnisreichen Bonner Liturgikers kann bei der Einführung der Handkommunion außerordentlich gute Dienste tun. Denn was von Vielen innerhalb des Kirchenvolkes als willkürliche Neuerung oder gar als Minderung der Ehrfurcht vor der Eucharistie empfunden werden könnte, ist bekanntlich ältester kirchlicher Brauch bis zur karolingischen Zeit hin. In einem 1. Teil bringt N. die Zeugen der Frühzeit für die Handkommunion. Mit immerhin 130 Belegstellen in den Anmerkungen! Schon allein die Quantität solcher Bezeugungen müßte die Bestreiter der Handkommunion hellhörig machen. Der 2. Teil zeigt dann den Übergang der Spendung der Kommunion auf die Zunge. Ursachen waren einmal die Furcht vor Verunehrung der Eucharistie oder ihre Mitnahme nach Hause zu abergläubischen Zwecken, dann auch der Wandel von der gebrochenen Brotform zu münzengroßen ungesäuerten Hostien, die sich zur Zungenkommunion besonders eigneten. Ferner auch eine zunehmende Klerikalisierung, d. h. besondere Bevorzugung der Amtsträger, was etwa durch die gerade in karolingischer Zeit mit Rückgriff aufs AT aufkommende Handsalbung des Weiheritus gefördert wurde: nur die geweihte und gesalbte Hand darf die heilige Species berühren! Besonders wichtig scheint mir auch der Hinweis auf die Krankenkommunion (26), die ja auch in Zeiten der Abnahme der Kommunionhäufigkeit stets als etwas Selbstverständliches in Übung blieb. Als dann das IV. Laterankonzil 1215 die jährliche Pflichtkommunion einschärfte, wurden vielfach Elemente der Viaticumsspendung (Confiteor, erneuerter Zeigegestus mit dreimaligem Domine non sum dignus etc.) einfach an die Priesterkommunion angehängt, Riten, die erst in jüngster Zeit als unnötige Verdoppelung ausgeschieden sind. Ich nehme an, daß gerade von der Spendung der Wegzehrung an im Bett Liegende und Sterbende her sich der Brauch der Zungenkommunion besonders durchsetzte oder verfestigte. Die im 3. und 4. Teil (Erneute Zulassung der Handkommunion und Allgemeine Normen zur Durchführung) angeführten Fakten und Überlegungen sind sakramentenpastoral klug und abgewogen und damit geeignet, abseits aller ideologischen Verabsolutierungen und Einseitigkeiten eine vernünftige Praxis herbeizuführen. Ein kluges und nützliches Büchlein, das die Seelsorger und Praktiker lesen sollten, ehe sie zur Handkommunion übergehen. Es wird sonst — zum Schaden der Liturgischen Erneuerung — manches Porzellan völlig unnötig zerschlagen. Es geht